

seinen Widersacher gestoßen, der gerade schlief. Er habe ihn mit einem Messer getötet und das Messer dann fortgeworfen. Die Richtigkeit der erhaltenen Aussagen mußte geprüft und objektiv bestätigt werden. Zu diesem Zweck fuhr der Untersuchungsführer mit dem Beschuldigten und mit unbeteiligten Personen in das Gebirge. Der Beschuldigte führte den Untersuchungsführer und die unbeteiligten Personen auf einem versteckten Pfad zu der Stelle, an der die Leiche entdeckt worden war. Alle Umstände am Tatort stimmten mit den Aussagen des Beschuldigten überein. Die Haltung der früher entdeckten Leiche entsprach ebenfalls seinen Angaben über die Umstände, unter denen er den Überfall verübt hatte.

Es war bekannt, daß der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Auffindung der Leiche nicht am Tatort war und daß niemand ihm etwas über den Leichenfundort erzählt hatte. Wenn er also zu der betreffenden Stelle hinaufwand, so nur deshalb, weil sie ihm unmittelbar durch die Verübung des Mordes selbst bekannt war. Die Tatsache, daß er selbst zu der betreffenden Stelle hinführte, wo seinerzeit die Leiche entdeckt worden war, und selbst die Einzelheiten des Milieus zeigte, die mit den von ihm früher gemachten Aussagen und mit den Ereignissen der Tatortbesichtigung übereinstimmten, bestätigte die Richtigkeit der Aussagen des Beschuldigten.

2. In einer anderen Mordsache wurde bei der Besichtigung des an den Tatort angrenzenden Territoriums in einer Grube eine Metallstange mit Blutspuren gefunden, die, dem Charakter der Verletzungen an der Leiche nach zu urteilen, das Mordwerkzeug gewesen sein konnte.

Der Beschuldigte hatte seine Schuld an der Begehung dieses Verbrechens gestanden und ausgesagt, er habe nach der Mordtat die Metallstange, mit der er dem Opfer die Schläge versetzt hatte, in eine Grube unweit des Tatorts geworfen.

Bei der Aussagenreproduktion am Ereignisort zeigte der Beschuldigte, wohin er das Verbrechenwerkzeug geworfen hatte, und das war genau die Stelle, an der die Metallstange tatsächlich gefunden worden war.

3. Bei der Untersuchung eines Waggoniebstahls erklärte der Beschuldigte, daß er die bei ihm entdeckten mehreren Paare neuer Schuhe, die den gestohlenen ähnlich sahen, auf der Schuttabladestelle der Fabrik in einem Haufen von Metallspänen gefunden habe. Der Untersuchungsführer forderte den Beschuldigten auf, diese Stelle zu zeigen.

Der Beschuldigte führte den Untersuchungsführer und die unbeteiligten Personen zu dem Schuttabladepplatz der Fabrik und lief mit ihnen etwa eine Stunde lang dort herum, indem er bald an den einen, bald an den anderen Haufen von Metallspänen heranging. Man sah, daß keine dieser